

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 231

Diez, Montag den 4. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amthcher Teil.

Paß- und Fremdenpolizei.

Verfügung vom 14. August 1915, betr. Paßwesen.

I.

Die neuen Bestimmungen über die Ausstellung von Paßierscheinen zu Reisen in das Operations- und Etappen-gebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach Rußisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen sind in Nr. 31 des Armeeverordnungsblatts 1915 (S. 310 ff.) veröffentlicht worden und kommen in der Anlage zum Abdruck.

Personen, die in diese Gebiete zu reisen beabsichtigen, sind von den Paß- und Polizeibehörden bei Ausstellung des Paßes oder Personalausweises auf die Notwendigkeit eines militärischen Paßierscheines hinzuweisen, die in der Regel von den stellvertretenden Generalkommandos (Oberkommando in den Marken, Stationskommandos der Nord- und Ostsee) auszustellen ist.

II.

Im Sinne des Runderlasses vom 1. Juli 1915 — II. f. 1051 — sind die von den deutschen Truppen besetzten Gebietsteile Belgiens, Frankreichs und Rußlands nicht als „feindliches Ausland“ anzusehen. Dementsprechend ist den von dort zurückgekehrten Deutschen die Wiederausreise in das Gebiet gestattet.

III.

Zu Reisen nach Rumänien, Bulgarien und der Türkei sind bis auf weiteres Paße nur dann auszustellen, wenn ein ernsthafter Grund zur Reise glaubhaft nachgewiesen wird. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

In Vertretung:

Drewß.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abdruck zur gefälligen Kenntnismahme.

In Vertretung:

Drewß.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage

Ausstellung von Paßierscheinen zu Reisen an die Front usw.

An die Stelle der Erlasse vom 22. Oktober 1914 (M. B. Bl. S. 372) und vom 15. Dezember 1914 (M. B. Bl. S. 441) treten folgende Bestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Die Reisen sind auf das äußerste zu beschränken. Sie dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Ablehnung der Gesuche erfolgt ohne weitere Begründung.

2. Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zivilbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbescheinigung, Gestellungsbefehl und dergleichen), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienstitempel versehene Ausweiskarte).

3. Privatpersonen bedürfen eines Paßierscheines. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) nach Muster A oder Auslandspaß (vergleiche die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 521 —). Der Paßierschein ist nach Muster B auszustellen.

4. Zur Ausstellung von Paßierscheinen sind nach Einholung der Genehmigung der Frontdienststellen — siehe Abschnitt B Ziffer 5 — im Heimatgebiet nur berechtigt:

die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab der Armee, die stellvertretenden Generalkommandos, das Reichs-Marine-Amt, der stellvertretende Admiralstab, die Stationskommandos der Nord- und Ostsee in ihren Befehlsbereichen. Im Gebiet des General-Gouvernements für Belgien sind das General-Gouvernement und die Gouvernements hierzu berechtigt.

5. Das preussische Kriegsministerium stellt Paßierscheine nur auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichs- und preussischen Staatsbehörden aus für solche Persönlichkeiten, die in unmittelbarem Interesse und im Dienste dieser Behörden reisen.

6. Dem stellvertretenden Generalstab der Armee ist die Ausstellung von Paßierscheinen an Ausländer — Ausnah-

Besuche von Personen, die sich im Ausland aufhalten, zu Reisen, wie unter Abschnitt B angegeben, sind in vorschriftsmäßiger Form — f. B 2 — und in deutscher Sprache an den Stellvertretenden Generalstab — Ausnahme siehe Schlußsatz — zu richten, der sie, wie unter B 3 bis 5 und 8 vorgegeschrieben, behandelt. Nur der Kaiserliche Vizekonsul in Terneuzen, die Berufskonsuln in Maastricht, Blijhingen, Moosendal und Rotterdam und das Generalkonsulat in Amsterdam dürfen für in Holland wohnende oder sich aufhaltende Deutsche Passierscheine nach Belgien ausstellen. Angehörige feindlicher Staaten — Ausnahmen für Belgier siehe Schlußsatz — können nur mit Genehmigung des Generalquartiermeisters nach Belgien und dem sonstigen besetzten Gebiet zugelassen werden. Belgier

Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

D.

1. Für Reisen aus Deutschland in das neutrale Ausland und umgekehrt genügen die vorschriftsmäßigen Pässe, die beim Ueberschreiten der Reichsgrenze von den Grenzüberwachungsstellen abzustempeln sind. Feindliche Ausländer bedürfen zu Reisen nach dem neutralen Ausland jedoch eines Passierscheines. Der Passierschein ist von der Grenzüberwachungsstelle abzunehmen, bei einfacher Ausreise an die ausstellende Behörde zurückzusenden, bei Rückreise bis zur Wiederausgabung aufzubewahren.

2. Bei Wehrpflichtigen muß die Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos vorgezeigt werden.

E.

Für Luxemburg wird außerdem noch bestimmt, daß Passierscheine zum Verlassen Luxemburgs nur der Befehlshaber der Truppen in Luxemburg erteilt. Besuche zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet und nach Belgien behandelt der Befehlshaber wie unter Abschnitt B 3 bis 5 und 8 angeordnet.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Muster A.

Borderseite.

Personalausweis. *)

(Identitätsnachweis.)

1. Name:

2. Eigenhändige Unterschrift:

3. Geboren:

 wo?

 am (Datum)

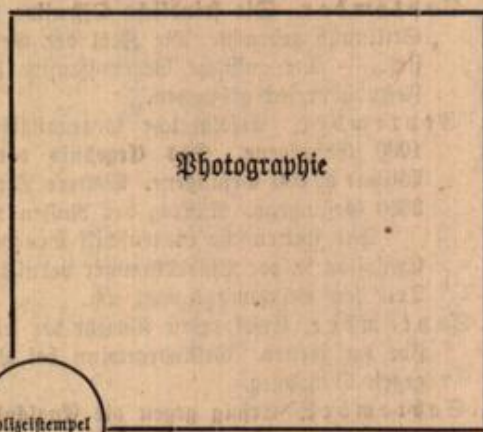
 Alter

Größe: 1 m cm.

Beruf:

Bescheinigung zweier Zeugen:

Verantwortlichkeitserklärung des Ausstellenden durch Unterschrift



Beim Vermerk auf der Rückseite beachten.

*) Das Muster ist nicht verbindlich; auch jeder andere polizeiliche Ausweis ist, wenn er obigen Anforderungen entspricht, zulässig.

Zu beachten.

Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Falls er die Identität nicht zweifelsfrei feststellen kann, hat er diese außerdem noch durch das Zeugnis zweier einwandfreier Zeugen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine unbedingt sichere Feststellung der Persönlichkeit gegenüber der ausstellenden Behörde nicht erbracht werden kann, muß der Beamte den Schein nach der Angabe des Gesuchstellers ausfüllen und dabei vermerken, daß ihm eine Prüfung der Angaben nicht möglich war.

I. 6789. Diez, den 11. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung. Ich erlaube Sie, sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen und alle eingehenden Gesuche hiernach zu behandeln.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nr. 17791 II. Cassel, den 23. September 1915.

Bekanntmachung.

In Bestätigung meines heutigen Telegramms erteile ich dem Ausschuss auf den Antrag vom 22. d. Mts. gemäß § 1 I 5 der Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S. 449), betr. Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis einschl. 31. Oktober d. Js. die Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen von Geld und Liebesgaben (sogenannter Opfertage) innerhalb der Provinz Hessen-Nassau zugunsten deutscher Kriegsgefangenen in Russland.

Die Personen, die bei den Sammlungen beschäftigt werden, sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, vorher namhaft zu machen. Die von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Personen haben einen von ihr abgestempelten Ausweis bei sich zu führen.

Am Schlusse der Sammlung ist mir eine Abrechnung über die eingegangenen Beträge und eine Aufstellung der gesammelten Liebesgaben sowie der Nachweis ihrer Verwendung vorzulegen.

Der Oberpräsident.
gez. Dyes.

An den Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene zu Frankfurt a. M., Bahnhofplatz 12.

J.-Nr. 9604 II. Diez, den 27. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Haferbedarf für Bullen.

Nach der Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 9. September 1915 — Kreisblatt Nr. 222 — dürfen Halter von Zuchtbullen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein Pfund Hafer verfüttern.

Ich nehme an, daß sämtliche Bullenhalter diese geringe Hafermenge im Besitz haben und daher ein Ausgleich diesseits nicht vorzunehmen ist. Sie wollen die Bullenhalter sogleich von der getroffenen Bestimmung verständigen und anordnen, daß der Hafer für die Bullen abgefordert und für sich aufbewahrt wird.

Bullen, die nicht zur Zucht verwendet werden, erhalten keinen Hafer.

Sollte der Bullenhalter nicht genügend Hafer im Besitz haben, ist mir zu berichten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist durch § 33 der Satzungen der Oeffen-Kassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmt worden, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen (Wechsel in der Person des Unternehmers, Betriebseinstellungen, Betriebseröffnungen, Vermehrung oder Verminderung des bewirtschafteten Grundbesitzes) in der ersten Oktoberwoche jeden Jahres mündlich zu Protokoll des Bürgermeisters erklärt werden können. Eine solche mündliche Erklärung erhebt die vorgeschriebene schriftliche Anzeige gemäß §§ 31, 32 und 33 der Genossenschaftssatzungen und erspart dadurch den Landwirten viel Mühe und Schreiberei. Es empfiehlt sich deshalb, von der gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diejenigen Betriebsunternehmer, welche weder eine mündliche Erklärung bei dem Bürgermeister abgeben, noch die Anzeige gemäß den §§ 31, 32 und 33 der Satzungen erstatten, der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen in den Unternehmerverzeichnissen zu erhebenden Beiträge verpflichtet bleiben, unbeschadet des Rechtes der Genossenschaft, sich auch an andere dieserhalb haftbare Personen halten zu können.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, Vorstehendes auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß alle im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsveränderungen Ihnen bis spätestens zum 12. Oktober d. Js. angezeigt werden. Die Anzeige wollen Sie dann in das in den nächsten Tagen Ihnen zugehende Formular eintragen und zwar:

1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in Abschnitt A,
2. bei Betriebseinstellungen (gänzliches Ausscheiden eines Betriebes) in Absatz B,
3. bei Betriebseröffnungen (neue Betriebe) in Abschnitt C,
4. bei Betriebsveränderungen in Abschnitt D I bzw. D II.

Die nachstehenden Punkte wollen Sie besonders beachten:

- a) Bei Aufnahme der Betriebsveränderungen in den Abschnitten D I und D 2 des Formulars sind nur die wirklichen Zu- und Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen. Es darf also nicht unter D I und 2 die gesamte von dem Unternehmer bewirtschaftete Fläche angegeben werden.
- b) Der Flächeninhalt der eingestellten Betriebe und Abgänge muß derselbe sein wie derjenige der neueröffneten Betriebe und Zugänge. Da, wo eine Differenz zwischen den Gesamtergebnissen sich ergibt, ist eine Erläuterung erforderlich.
- c) Jeder in Betracht kommende Betriebsunternehmer hat in der Spalte mit der Bezeichnung „Namensbezeichnung des Unternehmers“ seinen Namen selbst einzuschreiben.
- d) Bei allen Einträgen ist die Nummer des landwirtschaftlichen Unternehmer-Verzeichnisses anzugeben. Der Angabe der Grundsteuerbeträge bedarf es dagegen nicht mehr.
- e) Da die Beiträge für das Kalenderjahr 1914 bereits entrichtet sind, ist als Zeitpunkt, von wann ab die Veränderungen gelten sollen, kein früheres Datum als der 1. Januar 1915 anzugeben. Zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt es sich, dieses Datum allgemein einzutragen.
- f) Es ist darauf zu achten, daß die gelegentlich der Beitragserhebung im verflossenen Frühjahr angemeldeten Veränderungen in die Liste aufgenommen werden, auch wenn in der ersten Oktoberwoche eine nochmalige Anzeige nicht erfolgt.

Die ausgefüllten Formulare sind bis spätestens zum 18. Oktober d. Js. hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 9727.

Diez, den 1. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Mit Verfügung vom 21. September 1915 M. 9399 II — Kreisblatt Nr. 223 — habe ich angeordnet, daß die Verordnung des Kreisausschusses vom 20. September 1915 und die Ausführungsanweisung dazu vom 21. September 1915 den Konditoren und Bäckern zur Durchsicht und zur Bescheinigung der Kenntnisaufnahme vorzulegen ist. Ich ersuche mir binnen 3 Tagen zu berichten, daß Sie dieser Auflage nachgekommen sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Berlin, den 20. September 1915.

Bekanntmachung

Hinter dem zweiten Satz der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ist einzuschalten:

„Dem Besitzer von Einhasern bleibt es überlassen, die Einteilung seiner ihm zustehenden Hafermenge in der ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Er ist lediglich verpflichtet, die ihm zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten.“

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage.

(gez.) Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

(gez.) Küster.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

(gez.) Drews.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

26. September. Die feindliche Offensive im Westen zum Stillstand gebracht. Die Zahl der Gefangenen erhöht sich. — Die russische Gegenoffensive im wolhynischen Festungsdreieck gebrochen.
27. September. Erfolgreiche Gegenangriffe im Westen. 1000 Gefangene. Das Ergebnis der Schlacht von Wilna: 22 000 Gefangene. Weitere Siege in Rußland. 3650 Gefangene. Rückzug der Russen nördlich Dubno. Das italienische Linien Schiff Benedetto Brin durch Explosion in der Pulverkammer vernichtet. Der größte Teil der Besatzung kommt um.
28. September. Erfolgreiche Abwehr der feindlichen Offensive im Westen. Geländegewinn bei Loos. Vorwärts gegen Dünaburg.
29. September. Erfolg gegen die Engländer. Ein französisches Bataillon vernichtet. 800 Franzosen gefangen. Durchbruch bei Smorgon 1800 Russen gefangen.
30. September. Die Septemberbeute im Osten beträgt: 421 Offiziere, 95 464 Mann, 37 Geschütze, 298 Maschinengewehre, ein Flugzeug. Die Gefangenenanzahl in der Champagne beträgt insgesamt 7123 Mann.